

**Zusatzvereinbarung
zur Anlage 1 des Vertrages über die Durchführung von Krankenfahrten für Versicherte
der AOK PLUS mittels Taxi,
für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten**

§ 1

Gegenstand der Zusatzvereinbarung

- (1) Die Zusatzvereinbarung regelt die Benutzung eines behindertengerechten Fahrzeuges (hier Taxi) für Krankenfahrten durch schwerbehinderte Rollstuhlfahrer.
- (2) Sie kann erfolgen, wenn der Versicherte während der Fahrt keiner fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankentransportwagens bedarf oder voraussichtlich nicht benötigen wird.
- (3) Ausgeschlossen sind somit Beförderungen im Rahmen des Rettungsdienstes, der die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Transport betreuungsbedürftiger Versicherter (Krankentransport) und die Sofortreaktion durch die bodengebundene Rettung beinhaltet sowie die Beförderungen im Liegen.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Liegt eine ärztliche Verordnung über die Krankenfahrt für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten und die Genehmigung der AOK PLUS vor, so vergütet die AOK PLUS dem Taxiunternehmen die erbrachte Leistung zusätzlich mit einer Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt.

§ 3

Nachweis

- (1) Fahrzeuge, die hierfür eingesetzt werden, unterliegen den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und bedürfen somit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der AOK PLUS ist ein entsprechender Nachweis einzureichen (Eintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein oder TÜV-Bestätigung), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit der werkmäßigen Fahrzeugausstattung bzw. der eventuellen Nachrüstung derartiger Vorrichtungen für Rollstühle ergibt. Rollstuhlpatienten können in verschiedenen Rückhaltesystemen befördert werden (z. B. Hubmatik-Schenklifte und Befestigungsschienen im Fahrzeugboden und Gurtsysteme oder Rollstuhlverzurrssysteme mit Sicherheitskopfstützen).



§ 4

Vergütung

- (1) Für die Vergütung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten gilt die Preisvereinbarung des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxis (Anlage 1 des Vertrages).
- (2) Die Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand beträgt je Versicherten und Fahrt **10,00 EUR**.
- (3) Für Fahrten, die nach den Voraussetzungen dieser Zusatzvereinbarungen durchgeführt werden, sind die aufgeführten Beträge Bruttobeträge.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.08.2013 in Kraft.

Chemnitz, den 17.06.2013

Dresden, den 03/07/2013

AOK PLUS
Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.


.....
Mike Stolle
Bereichsleiter Fahrkosten/Rettungsdienst


.....
Henry Roßberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied